

Brüssel, den 14. Juli 2026
(OR. en)

11940/26
ADD 1

DENLEG 79
FOOD 105
SAN 596

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D115839/02 annex
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1616 in Bezug auf das Führen des Unionsregisters, die Konformitätsunterlagen, die Prüfverfahren und die bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegenden Unterlagen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D115839/02 annex.

Anl.: D115839/02 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
ANNEX PLAN/2025/1217
[POOL/E2/2025/1217/1217-EN
ANNEX.docx] D115839/02
[...](2026) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1616 in Bezug auf das Führen des
Unionsregisters, die Konformitätsunterlagen, die Prüfverfahren und die bei der
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegenden Unterlagen**

ANHANG

Die Anhänge I und III der Verordnung (EU) 2022/1616 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

”

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Nummer der Recyclingtechnologie	Bezeichnung der Technologie	Polymerart (detaillierte Spezifikation in Tabelle 2)	Kurzbeschreibung der Recyclingtechnologie (detaillierte Spezifikation in Tabelle 3)	Spezifikation des Kunststoff-Eingangsmaterials	Spezifikation des Ausgangsmaterials	Unterliegt der Zulassung einzelner Verfahren	Spezifikationen und Anforderungen (Verweis auf Tabelle 4)	Ausnahmen (Verweis auf Tabelle 5)	Recyclingsystem wird angewendet	Dokumentationsanforderungen bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Verweis auf Tabelle 6)
1	Mechanisches Post-Consumer-PET-Recycling	PET (2.1)	Mechanisches Recycling (3.1)	Leeres und getrocknetes PET-PCW mit höchstens 5 % Materialien und Gegenständen, die in Kontakt mit anderen Materialien oder Stoffen als Lebensmitteln verwendet wurden. Die Prüfergebnisse einer Prüfung gemäß Anhang A der Norm ISO-12418-2:2012 oder einer Methode, bei der eine gleichwertige oder höhere Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden kann,	Dekontaminiertes PET, fertige Materialien und Gegenstände, die nicht zur Verwendung in Mikrowellenherden und herkömmlichen Backöfen bestimmt sind; zusätzliche Spezifikationen können für das Ausgangsmaterial einzelner Verfahren gelten.	Ja	-	-	Nein	Ja (6.1)

				müssen folgende Werte aufweisen: $m1/m0 \leq 500$ ppm, $m2/m0 \leq 200$ ppm und $m3/m0 \leq 500$ ppm.						
2	Recycling aus geschlossenen, überwachten Produktkreisläufen	Alle Polymere, die als Primärmaterialien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hergestellt wurden	Basisreinigung und mikrobiologische Dekontamination während der Umformung (3.2)	Aus einem einzelnen Polymer oder aus kompatiblen Polymeren hergestellte chemisch nicht kontaminierte Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die unter denselben Verwendungsbedingungen verwendet wurden oder für die Verwendung unter denselben Bestimmungen vorgesehen waren und ausschließlich aus einem geschlossenen, überwachten Produktkreislauf gewonnen wurden, wobei die Sammlung beim Verbraucher ausgeschlossen ist.	Umgeformte Materialien und Gegenstände, die für denselben Zweck und die Verwendung unter denselben Verwendungsbedingungen vorgesehen sind wie die Materialien und Gegenstände, die in dem Recyclingsystem, aus dem das Kunststoff-Eingangsmaterial gewonnen wurde, in Umlauf sind	Nein	4.1	-	Ja	Nein

“;

(b) Die folgende Tabelle wird angefügt:

„Tabelle 6

Dokumentationsanforderung bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 5a Absatz 4

Referenznummer 6.1 Für PET geltende KN-Codes	Konformitätserklärung
--	-----------------------

ex 3907 61 00	Poly(ethylenterephthalat) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr, aus Abfällen gewonnen, <i>geeignet oder bestimmt für den Kontakt mit Lebensmitteln</i>	Erklärung P, A oder B
ex 3907 69 00	Anderes Poly(ethylenterephthalat), aus Abfällen gewonnen, <i>geeignet oder bestimmt für den Kontakt mit Lebensmitteln</i>	Erklärung P, A oder B
ex 3915 90 20	Abfälle von Poly(ethylenterephthalat), <i>bestimmt für den Kontakt mit Lebensmitteln</i>	Erklärung P
ex 3923 30 10	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren: mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger, aus Poly(ethylenterephthalat), <i>mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln</i>	Erklärung C
ex 3923 30 90	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren: mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l, aus Poly(ethylenterephthalat), <i>mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln</i>	Erklärung C
ex 3920 62 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, aus Poly(ethylenterephthalat), mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, <i>mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln</i>	Erklärung C
ex 3920 62 90	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, aus Poly(ethylenterephthalat), mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, <i>mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln</i>	Erklärung C

ex 3919 10 80	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger, aus Poly(ethylenterephthalat), mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln	Erklärung C
ex 3919 90 80	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, aus Poly(ethylenterephthalat), mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln	Erklärung C
ex 3923 10 90	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren, aus Poly(ethylenterephthalat), mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln	Erklärung C
ex 3923 90	Andere Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen, aus Poly(ethylenterephthalat), mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln	Erklärung C
ex 3924 10 00	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch, aus Poly(ethylenterephthalat) mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln	Erklärung C
ex 3924 90 00	Andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, aus Kunststoffen, aus Poly(ethylenterephthalat), mit Recyclatgehalt, geeignet für den Kontakt mit Lebensmitteln	Erklärung C

“

2. Anhang III erhält folgende Fassung:

ANHANG III

Muster für die Konformitätserklärungen

Die in den Teilen A bis C und in Teil P *kursiv* gedruckten Angaben dienen lediglich der Erläuterung und sind in den ausfüllbaren Feldern einer gemäß dieser Verordnung ausgestellten Erklärung wegzulassen.

Alle Felder in diesen Mustern sind auszufüllen, sofern im jeweiligen Feld nichts anderes angegeben ist.

TEIL P

Erklärung P: Von Unternehmern zu verwendende Erklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG gemäß Artikel 6 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2022/1616 („Erklärung P“)	
Der/Die Unterzeichnete erklärt im Namen von [NAME DES UNTERNEHMERS EINFÜGEN] gemäß Feld 1.1, dass der in Feld 1.2 genannte teilweise vorbehandelte Kunststoff oder das teilweise vorbehandelte Kunststoff-Eingangsmaterial im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1616 hergestellt wurde. Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit, dass alle Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht wurden und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1616 stehen.	
Teil 1: Identifikation	
1.1.1 Identität des Unternehmers, der die Erklärung ausstellt	
1.1.2 Anschrift des Unternehmers, der die Erklärung ausstellt	
1.2.1 Identität des Produkts, auf das sich die Erklärung bezieht	
1.2.2 Chargennummer	
1.2.3 Polymertyp*	

1.3	Warennummer für die Überlassung des Produkts, auf das sich die Erklärung bezieht, zum zollrechtlich freien Verkehr, sofern es eingeführt wurde		
Teil 2: Konformität (siehe Anweisungen unterhalb dieses Musters)			
2.1	Herkunft	☐ EU	☐ Nicht-EU
2.2	Sammelmethode <i>(Falls es sich bei dem gesammelten Material um eine Mischung aus DRS, PCW und „neuartiger Technologie“ handelt, sind die prozentualen Anteile der einzelnen Fraktionen anzugeben)</i>	...%	DRS
	...%	PCW	
	...%	Sammelsystem mit neuartiger Technologie, NTN (falls vorhanden):	
2.3.1	Der dieser Erklärung unterliegende Kunststoffabfall erfüllt alle Anforderungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/1616		JA / NEIN [†]
2.3.2	Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1616		<i>(Bitte die Zertifizierungsstelle angeben und den Nachweis über die Zertifizierung des angewandten Qualitätssicherungssystems vorlegen)</i>
Teil 3: Anweisungen und Informationen für die Nutzer des Produkts			
3.1	Vorbehandlungsstufe: <i>(Bitte den aktuellen Verarbeitungszustand des Materials auf der Grundlage der durchgeführten Verarbeitungsschritte angeben)</i>		☐ teilweise vorbehandelter Kunststoff, der jedoch noch nicht als Kunststoff-Eingangsmaterial geeignet ist

	☐ Kunststoff-Eingangsmaterial
3.3 Sonstige spezifische Anweisungen, falls vorhanden	
Teil 4: Unterschrift	
4.1 Unterschrift und Firmenstempel	
4.2 Name des/der Unterzeichneten	
4.3 Funktion/Position des/der Unterzeichneten	
4.4 Datum und Ort	

* Der Polymertyp muss einer der folgenden sein: PET (Polyethylenterephthalat), HDPE (Polyethylen hoher Dichte), LDPE (Polyethylen niedriger Dichte), PP (Polypropylen), PS (Polystyrol), PA (Polyamid), PLA (Polymilchsäure), PVC (Polyvinylchlorid) oder O (Sonstige).

† Nichtzutreffendes bitte streichen“.

Anweisungen für Teil 2; für die Zwecke der Felder 2.1 und 2.2 dieser Erklärung:

- (1) Die Herkunft muss entweder „EU“ oder „Nicht-EU“ lauten.
 „Nicht-EU“ ist für Kunststoff-Eingangsmaterial zu verwenden, das mindestens 10 % Kunststoff enthält, der aus Abfällen stammt, die in einem Drittland gesammelt oder vorbehandelt wurden.
 Falls die in Feld 2.1 angegebene Herkunft „Nicht-EU“ lautet, ist der Warencode, unter dem das Kunststoffmaterial eingeführt wird, in Feld 1.3 dieser Erklärung anzugeben.
- (2) Die Sammelmethode ist eine oder mehrere der folgenden:
 - „DRS“ (Deposit and Return System), d. h. ein Pfand- und Rücknahmesystem im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates¹; dies ist zu verwenden, wenn das Kunststoff-Eingangsmaterial gemäß Artikel 6 bzw. Artikel 9 unter Verwendung eines Pfand- und Rücknahme- oder Rückerstattungssystems gesammelt wurde;

¹ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>).

- „PCW“ (Post-Consumer Waste), d. h. Verbraucherabfälle im Sinne der Einleitung zu Anhang I dieser Verordnung; dies ist zu verwenden, wenn die Sammelmethode nicht „DRS“ ist, das Kunststoff-Eingangsmaterial jedoch aus Verbraucherabfällen stammt und gemäß Artikel 6 gesammelt wurde; oder
- „NTC“ (Novel Technology Collection), d. h. Sammlung mit neuartiger Technologie, wenn die Sammelmethode für das Kunststoff-Eingangsmaterial weder „DRS“ noch „PCW“ ist, sondern es in einer Weise gesammelt wurde, die für eine gemäß Artikel 10 Absatz 1 entwickelte neuartige Technologie spezifisch ist.

Im Falle von „NTC“ muss die Konformitätserklärung gegebenenfalls die Nummer der neuartigen Technologie gemäß Artikel 24 Absatz 3 enthalten.

(Falls es sich bei dem gesammelten Material um eine Mischung aus DRS, PCW oder „neuartigen Technologien“ handelt, sind die prozentualen Anteile der einzelnen Fraktionen anzugeben).

Material, das aus einem Pfand- und Rücknahmesystem stammt, würde auch als „PCW“ gelten; für die Zwecke dieses Teils wird jedoch für Material, das aus einem Pfand- und Rücknahmesystem stammt, ausschließlich die Bezeichnung „DRS“ verwendet, und es wird nicht in den „PCW“-Anteil einbezogen, sofern ein solcher vorhanden ist.

TEIL A

Erklärung A: Von Recyclern zu verwendende Konformitätserklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG DES RECYCLERS gemäß Artikel 29 Absatz 2 der VERORDNUNG (EU) 2022/1616 („Erklärung A“)		
Der/Die Unterzeichnete erklärt im Namen von [NAME DES RECYCLERS EINFÜGEN] gemäß Feld 1.1, dass der in Feld 1.2 genannte recycelte Kunststoff im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1616 hergestellt wurde. Der recycelte Kunststoff, für den diese Erklärung gilt, ist nur dann für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet, wenn er gemäß den Anweisungen und Beschränkungen in Teil 3 dieser Erklärung und gemäß der Kennzeichnung auf dem Produkt verwendet wird.		
Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit, dass alle Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht wurden und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1616 stehen.		
Teil 1: Identifikation		
1.1 Recycler	1.2 Recyceltes Produkt	1.3 Zuständige Behörde

1.1.1 Name des Unternehme ns		1.2.1 Handelsname/ Bezeichnung		1.3.1 Name der Stelle	
1.1.2 FCM- RON*		1.2.2 Chargennr.		1.3.2 Anschrift	
1.1.3 Land		1.2.3 FCM-RIN*		1.3.3 Land/Region	
1.1.4 FCM-RFN*		1.2.4 Sonstige Angaben, falls zutreffend		1.3.4 Zugewiesene Registriernummer, falls vorhanden	
		1.2.5 Registrierungss tatus der Anlage	☐ neu registriert ☐ wird geprüft ☐ in Betrieb <i>(bitte eine Option angeben)</i>		
		1.2.6 Polymertyp*** *			
		1.2.7 Warennummer(n) für die Überlassung des Produkts, auf das sich die Erklärung bezieht, zum zollrechtlich freien Verkehr, sofern es			

		Bestandteile enthält, die aus eingeführtem Material stammen			
Teil 2: Konformität					
2.1 Grundlage für die Zulassung oder Betriebsgenehmigung (<i>nur ein Kästchen ankreuzen</i>)					
2.1.1	☐	Zulassungsentscheidung	RAN*	(bitte EFSA-Q-Nummer angeben, falls die Zulassung beantragt wurde und noch nicht erteilt ist)	
2.1.2	☐	Recyclingsystem	RSN*		
2.1.3	☐	Zulassung oder Recyclingsystem nicht erforderlich	(Grund angeben)		
2.1.4	☐	Neuartige Technologie	NTN*		
2.2 Ergebnisse der Konformitätsbewertung gemäß den vorgeschriebenen Qualitätsbewertungsstufen in Anhang II Tabelle 3.1; nur obligatorisch, wenn Feld 2.1.1 angekreuzt wurde					
Wichtig: Die Felder 2.2.2 bis 2.2.4 müssen nicht ausgefüllt werden, wenn in Feld 2.2.5 „Ja“ angekreuzt ist					
Stufe**	Entscheidungskriterien und Ergebnis(se)			Chargennummer(n)	
2.2.1 Ausgang					
2.2.2 Eingang					
2.2.3 Input					
2.2.4 Output					

2.2.5 Der/Die Unterzeichnete stellt die in den Feldern 2.2.2 bis 2.2.4 geforderten Informationen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen innerhalb von zehn Arbeitstagen zur Verfügung		☐ Ja ☐ Nicht zutreffend, die Informationen sind in den Feldern 2.2.2 bis 2.2.4 angegeben	
Teil 3: Anweisungen und Informationen für die Nutzer des Produkts			
3.1	Anweisungen für Verarbeiter		
3.1.1	Maximaler Recyclatgehalt (% Massenanteil)	%	
3.1.2	Vorhandener Recyclatgehalt (% Massenanteil)	%	
3.1.3	Verwendungsbeschänkungen***		
3.1.4	Sonstige Anweisungen, falls vorhanden		
3.2	Anweisungen für Nutzer in der nachgelagerten Lieferkette, einschließlich Endnutzer		
3.2.1	Verwendungsbeschänkungen***		
3.2.2	Zusammenfassung der Kennzeichnung, falls vorhanden		
3.2.3	Sonstige Anweisungen, falls vorhanden		
Teil 4: Unterschrift			
4.1 Unterschrift und Firmenstempel			
4.2 Name des/der Unterzeichneten			

4.3 Funktion/Position des/der Unterzeichneten	
4.4 Datum und Ort	

* RAN — Zulassungsnummer des Recyclingverfahrens; RON — Unternehmensnummer des Recyclers; RIN — Nummer der Recyclinganlage; RSN — Nummer des Recyclingsystems; NTN — Nummer der neuartigen Technologie; RFN — Nummer des Recyclingbetriebs.

** Die Felder für die Ausgangsstufe (die Charge, die in Verkehr gebracht wird und der dieses Formular beiliegt) müssen ausgefüllt werden. Das Ausfüllen der anderen Felder ist freiwillig; wenn diese Informationen jedoch nicht in dieser Erklärung vorgelegt werden, sind sie der zuständigen Behörde auf deren Verlangen innerhalb von zehn Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen.

*** Die Verwendungsbeschränkungen müssen den geltenden Bedingungen für die Anwendung des recycelten Kunststoffes gemäß Anhang I für die angewandte Technologie, gemäß den Artikeln 7, 8 oder 9, gemäß der Zulassung des Recyclingverfahrens (sofern vorhanden) oder gemäß etwaigen anderen Beschränkungen, die der Recycler für erforderlich hält, entsprechen. Falls keine vorhanden sind, bitte leer lassen.

**** Der Polymertyp muss einer der folgenden sein: PET (Polyethylenterephthalat), HDPE (Polyethylen hoher Dichte), LDPE (Polyethylen niedriger Dichte), PP (Polypropylen), PS (Polystyrol), PA (Polyamid), PLA (Polymilchsäure), PVC (Polyvinylchlorid) oder O (Sonstige).

TEIL B

Erklärung B: Von den Verarbeitern zu verwendende Konformitätserklärung gemäß Artikel 29 Absatz 3

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG DES VERARBEITERS gemäß Artikel 29 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2022/1616 („Erklärung B“)					
Der/Die Unterzeichnete erklärt im Namen von [NAME DES VERARBEITERS EINFÜGEN] gemäß Feld 1.1, dass der in Feld 1.2 genannte recycelte Kunststoff im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1616 hergestellt wurde. Der recycelte Kunststoff, für den diese Erklärung gilt, ist nur dann für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet, wenn er gemäß den Anweisungen und Beschränkungen in Teil 3 dieser Erklärung und gemäß der Kennzeichnung auf dem Produkt verwendet wird.					
Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit, dass alle Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht wurden und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1616 stehen.					
Teil 1: Identifikation					
1.1 Verarbeiter		1.2 Produkt mit recyceltem Kunststoff		1.3 Zuständige Behörde	
1.1.1 Name des		1.2.1 Handelsname /Bezeichnung		1.3.1 Name der Stelle	

Unternehmen					
1.1.2 Anschrift		1.2.2 Chargennr.		1.3.2 Anschrift	
1.1.3 Land		1.2.4 Sonstige Angaben		1.3.3 Land/Region	
		1.2.6 Polymertyp *		1.3.4 Registriernummer, falls vorhanden	
		1.2.7 Warennummer für die Überlassung des Produkts, auf das sich die Erklärung bezieht, zum zollrechtlich freien Verkehr, sofern es Bestandteile enthält, die aus eingeführtem Material stammen			
Teil 2: Konformität					

2.1				
2.1.1	Herkunft des recycelten Kunststoffs; RIN			
2.1.2	Chargennummern des recycelten Kunststoffs aus der Dekontaminierungsanlage			
2.1.3	Vom Recycler angegebener maximaler Recyclatgehalt (Erklärung A, 3.1.1)			% Massenanteil
2.1.4	Tatsächlicher Recyclatgehalt dieses Produkts			% Massenanteil
2.1.5	Die Beschränkungen in der vom Recycler übermittelten Konformitätserklärung werden eingehalten			☐ Ja ☐ Nicht zutreffend
2.1.6	Zugabe von Zusatz- oder Ausgangsstoffen	☐ Zugegebene Zusatzstoffe oder Ausgangsstoffe stehen im Einklang mit Artikel 5 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011	☐ Keine Zugabe	
2.1.7	Registrierungsstatus der Anlage	☐ neu registriert ☐ wird geprüft ☐ in Betrieb		
2.1.8	NTN-Nummer (wenn mit einer neuartigen Technologie hergestellt)			
Teil 3: Anweisungen und Informationen für die Nutzer des Produkts				
3.2	Anweisungen für Nutzer in der nachgelagerten Lieferkette, einschließlich Endnutzer			
3.2.1	Bei dem in Feld 1.2 genannten Produkt handelt es sich um: (eine zutreffende Aussage ankreuzen)	(A) einen recycelten Kunststoff für weitere Umwandlungsschritte	☐	<i>(dies ist beispielsweise der Fall, wenn der tatsächliche Recyclatgehalt in Feld 2.1.4 den maximalen Recyclatgehalt in Feld 2.1.3 übersteigt oder wenn dem recycelten Kunststoff Stoffe zugegeben wurden)</i>
		(B) ein fertiges Material oder einen fertigen Gegenstand, das bzw. der ohne weitere Verarbeitung für den Lebensmittelkontakt geeignet ist.	☐	<i>(wenn B angekreuzt ist, müssen Unternehmer, die diese Erklärung erhalten, die Erklärung C für ihre Produkte ausstellen, es sei denn, sie haben die Zusammensetzung des Kunststoffs verändert)</i>

3.2.2	Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en);			
3.2.3	Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel			
3.2.4	Das höchste Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität festgestellt wurde			
3.2.5	Liste der unter Nummer 2.1.6 aufgeführten zugegebenen Stoffe mit Migrationsgrenzwerten; falls vorhanden, fügen Sie nach Bedarf Zeilen hinzu (Hinweis: Für bestimmte Stoffe gibt es möglicherweise keine FCM-Nummer und keinen spezifischen Migrationsgrenzwert („SML“).)	FCM-Nr.**	Sonstige Bezeichnung (CAS-Nr., chemische Bezeichnung)	SML** (mg/kg Lebensmittel)
3.2.6	Sonstige relevante Informationen und Anweisungen, gegebenenfalls auch gemäß Anhang IV Nummern 6 bis 11 der			

	Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission	
3.2.7	Der recycelte Kunststoff, für den diese Erklärung gilt, ist in einer Schicht eines Mehrschicht-Materials oder -Gegenstands gemäß Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 enthalten. In diesem Fall wird für jede Schicht eine Konformitätserklärung gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 oder den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften als Beleg gemäß Artikel 5a Absatz 3 aufbewahrt.	JA / NEIN
Teil 4: Unterschrift		
4.1 Unterschrift und Firmenstempel		
4.2 Name des/der Unterzeichneten		
4.3 Funktion/Position des/der Unterzeichneten		
4.4 Datum und Ort		

* Der Polymertyp muss einer der folgenden sein: PET (Polyethylenterephthalat), HDPE (Polyethylen hoher Dichte), LDPE (Polyethylen niedriger Dichte), PP (Polypropylen), PS (Polystyrol), PA (Polyamid), PLA (Polymilchsäure), PVC (Polyvinylchlorid) oder O (Sonstige).

** FCM-Nummer gemäß Spalte 1 der Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und gegebenenfalls SML gemäß den Spalten 8 und 9.

TEIL C

Erklärung C: Von Unternehmern zu verwendende Konformitätserklärung gemäß Artikel 29 Absatz 4

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG gemäß Artikel 29 Absatz 4 der VERORDNUNG (EU) 2022/1616 („Erklärung C“)
Der/Die Unterzeichnete erklärt im Namen von [NAME DES UNTERNEHMERS EINFÜGEN] gemäß Feld 1.1, dass das in Feld 1.2.1 genannte Material oder der Gegenstand aus recyceltem Kunststoff im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1616 hergestellt wurde. Das recycelte Material oder der recycelte Gegenstand, für das/den diese Erklärung gilt, ist nur dann für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet, wenn es/er gemäß den Anweisungen und Beschränkungen in Teil 3 dieser Erklärung und gemäß der Kennzeichnung auf dem Produkt verwendet wird. Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit, dass alle Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht wurden und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/1616 stehen.

Teil 1: Identifikation			
1.1.1	Identität des Unternehmers, der die Erklärung ausstellt		
1.1.2	Anschrift des Unternehmers, der die Erklärung ausstellt		
1.2.1	Identität des Produkts, auf das sich die Erklärung bezieht		
1.2.2	Warennummer für die Überlassung des Produkts, auf das sich die Erklärung bezieht, zum zollrechtlich freien Verkehr, sofern es Bestandteile enthält, die aus eingeführtem Material stammen		
Teil 2: Konformität			
2.1.1	Gesamtkunststoffanteil im Produkt		Gramm <i>(Gesamtgewicht aller Kunststoffteile mit oder ohne Recyclatgehalt im Produkt)</i>
2.1.2	Identität und Kunststoffrecyclatgehalt im Teil, einschließlich Polymertyp* <i>(bei Bedarf Zeilen hinzufügen, um alle Teile mit Recyclatgehalt zu erfassen)</i>	Teil Recyclatgehalt nach Gewicht <i>(Gewicht des recycelten Kunststoffs in jedem Kunststoffteil, das nach Gewicht mehr als 5 % des Gesamtkunststoffanteils im Produkt ausmacht)</i>	Herkunft <i>(nur RIN hinzufügen, auf die mehr als 5 % des Recyclatgehalts gemäß der Verordnung (EU) 2022/1616 entfallen; Anlagen, auf die weniger als 5 % des Recyclatgehalts entfallen, sind wegzulassen; FCM-Nummer des/der aus Abfällen hergestellten Stoffes/Stoffe hinzufügen, wenn das</i>

			Material auch Recyclatgehalt aufweist, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hergestellt wurde)	
z. B. HDPE-Verschluss	A		RIN/FCM-Nr. (z. B. FCM-Nr. 125)	
z. B. PET-Flasche	B		RIN (z. B. EU1-123-0I2)	
2.2	Prozentualer Anteil des gesamten Kunststoffrecyclatgehalts im Produkt		(∑ 2.1.2 / 2.1.1) x 100 % [†]	
2.3	Alle Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff in diesem Produkt entsprechen der Verordnung (EU) 2022/1616, mit Ausnahme von Teilen, die aus Kunststoff hergestellt wurden, der gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung aus Abfällen gewonnen wurde	JA / NEIN ^{††}		
2.4.1	Alle Materialien und Gegenstände aus Kunststoff in diesem Produkt entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011	JA / NEIN ^{††}	Bitte beachten Sie, dass gemäß der Verordnung (EU) 2022/1616 auch recycelte Kunststoffe der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entsprechen müssen. Die Konformität kann jedoch vorausgesetzt werden, wenn der recycelte Kunststoff vollständig gemäß der Verordnung (EU) 2022/1616 hergestellt wurde und zugegebene Stoffe/Kunststoffe (sofern vorhanden) der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entsprechen. Bitte beachten Sie, dass auch die Artikel 11 und 12 dieser Verordnung erfüllt sein müssen, es jedoch keine Verpflichtung zur Überprüfung dieser Konformität gibt.	
2.4.2	Ausreichende Informationen, Spezifikationen oder Erklärungen gemäß den Nummern 6 bis 10 des Anhangs IV der Verordnung (EU)	(bitte die Informationen entweder hier oder in einem beigefügten Dokument angeben)		

Nr. 10/2011 der Kommission; gilt gegebenenfalls nur für Teile, die vollständig im Einklang mit dieser Verordnung hergestellt wurden							
2.4.3 Teile, die unter Verwendung von aus Abfällen gewonnenen Stoffen hergestellt wurden, entsprechen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011	JA / NEIN ^{††}						
2.4.4 Gemäß Artikel 29 Absatz 4 zugegebene Stoffe; die Gesamtmenge der in allen nachfolgenden Produktionsstufen gemäß Erklärung C insgesamt zugegebenen Stoffe („Out“) darf 1 % (Massenanteil) pro Teil nicht überschreiten; Der Massenanteil wird als Verhältnis des Gewichts des zugegebenen Stoffes zum Gewicht des Kunststoffteils ausgedrückt, dem die Stoffe zugegeben wurden.	Teil (wie in 2.1.2)	Spalte „In“: In den eingehenden Materialien vorhandene Menge, sofern diese der Erklärung C unterliegen, wie im Feld „Out“ in 2.4.4 der erhaltenen Erklärung angegeben.	In	+	Zugegeben	=	Out
	A		...% Massenanteil		...% Massenanteil		...% Massenanteil
	(nach Bedarf weitere Zeilen einfügen)						
Teil 3: Anweisungen und Informationen für die Nutzer des Produkts							
3.1.1 Gegebenenfalls einschlägige Anweisungen für die Nutzer des Produkts (in jedem Fall Anweisungen aus den erhaltenen Konformitätsunterlagen aufnehmen, wenn diese für die Nutzer in der weiteren Lieferkette relevant sind)							

Teil 4: Unterschrift	
4.1	Unterschrift und Firmenstempel
4.2	Name des/der Unterzeichneten
4.3	Funktion/Position des/der Unterzeichneten
4.4	Datum und Ort

† Hier wird die Summe des Gewichts aller Recyclatgehalte in Kunststoffteilen, die mehr als 5 % des Kunststoffs im Produkt mit Recyclatgehalt ausmachen, durch das Gesamtgewicht aller Kunststoffteile im Produkt geteilt, um den Gesamtrecyclatgehalt in Prozent zu ermitteln.

†† Nichtzutreffendes streichen.

* Der Polymertyp muss einer der folgenden sein: PET (Polyethylenterephthalat), HDPE (Polyethylen hoher Dichte), LDPE (Polyethylen niedriger Dichte), PP (Polypropylen), PS (Polystyrol), PA (Polyamid), PLA (Polymilchsäure), PVC (Polyvinylchlorid) oder O (Sonstige).